

Fragen und Antworten zum Verlustersatz Schweinehaltung

Stand: 22. März 2021

1. Wer kann mir genauere Auskünfte geben?

Für fachliche Fragen im Zusammenhang mit dieser Förderung stehen folgende Ansprechpartner der Landwirtschaftskammern zur Verfügung:

Bundesland	Name	Mail, Telefon
LK Burgenland	Ing. Wolfgang Pleier	wolfgang.pleier@lk-bgld.at +43 2682 702-506
LK Kärnten	DI Bernhard Tscharre	bernhard.tscharre@lk-kaernten.at +43 463 5850-1403
LK Niederösterreich	DI Martina Gerner	martina.gerner@lk-noe.at +43 5 0259-23211
LK Oberösterreich	DI Johann Stinglmayr	johann.stinglmayr@lk-ooe.at +43 5 06902-4850
LK Salzburg	Marlene Berger	marlene.berger@lk-salzburg.at +43 6542 72393-564
LK Steiermark	DI Raimund Tschiggerl	tschiggerl@styriabrid.at +43 664 8155543
LK Tirol	DI Stefan Hörtnagl	stefan.hoertnagl@lk-tirol.at +43 5 9292-1810
LK Vorarlberg	DI Benjamin Mietschnig	benjamin.mietschnig@lk-vbg.at +43 5574 400-200
LK Wien	Ing. Philipp Prock	philipp.prock@lk-wien.at +43 1 5879528-24

2. Wann und wo kann der Förderantrag gestellt werden?

Die Einreichung eines Förderungsansuchens ist ausschließlich über eAMA möglich. Die Antragstellung ist ab 15. Februar 2021 und bis spätestens 15. Juni 2021 möglich. Es kann ein einziger Antrag für die Zeiträume Oktober 2020 bis März 2021 gestellt werden.

3. Ist die Antragstellung auch über Smartphone möglich?

Bestimmte Betriebssysteme wie z.B. bei Apple IOS werden nicht unterstützt und wie auch bei der Antragstellung zum MFA Flächen bestehen über diese Systeme technische Probleme, sodass die Antragstellung mit einem PC empfohlen wird.

4. Wann erfolgt die Auszahlung der Förderung?

Für Anträge, die bis zum 15. März 2021 eingebracht werden, erfolgt eine erste Teilzahlung für die Zeiträume Oktober 2020 bis Dezember 2020 voraussichtlich Ende April 2021.

Eine zweite Teilzahlung erfolgt nach dem Ende der Antragsfrist für die Zeiträume Jänner 2021 bis März 2021 bzw. für den gesamten Betrachtungszeitraum bei Betrieben, die den Antrag nach dem 15. März 2021 gestellt haben.

Auch für Betriebe, die für die Monate Oktober bis Dezember 2021 den Mindestbetrag von 700 € für die erste Teilauszahlung nicht erreichen, erfolgt (zur Vermeidung von Rückzahlungen) eine **Auszahlung erst mit dem zweiten Auszahlungstermin**.

Die Auszahlung erfolgt auf die im eAMA bekannt gegebene Bankverbindung.

5. Wie erfolgt die Berechnung der Förderhöhe?

Für die Berechnung müssen keine einzelbetrieblichen Daten angegeben werden.

Die grundsätzliche Anforderung eines Rückganges des Deckungsbeitrages im den Betrachtungsmonaten im Vergleich zu den Vorjahresmonaten wird von der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen (BAB) pauschal für die Betriebszweige Zuchtsauenhaltung und Schweinemast berechnet. Für den Zeitraum Oktober 2020 bis Dezember 2020 ist diese Anforderung eines Rückganges von mehr als 30 % des Deckungsbeitrages jedenfalls erfüllt.

Von den durchschnittlichen Deckungsbeiträgen je Zuchtsau bzw. je verkaufsfähiges Mastschwein für diese Monate werden wiederum pauschal angesetzte Festkosten abgezogen. Der sich daraus ergebende Verlust wird zu 70 % ersetzt.

Für die Monate Oktober, November, Dezember 2020 stehen die Förderbeträge in €/Stück bereits fest:

Förderung/Einheit	10/2020	11/2020	12/2020	01/2021	02/2021	03/2021
Zuchtsau	5,49	11,80	16,90	Daten werden nach Vorliegen der Zahlen der BAB als Ergänzung zur SRL kundgemacht		
Mastschwein	11,55	8,54	13,48			

Mastschwein bedeutet hier ein im entsprechenden Monat verkauftes Schwein. Ausgehend von einem Bestandsschwein gemäß Tierliste können 2,8 Mastschweine pro Jahr verkauft werden, das ergibt somit 0,233 verkaufte Mastschweine je Monat.

6. Welche Tierbestandszahlen verwendet die AMA?

Betriebe mit MFA: Es wird der im MFA 2020 angegebene Durchschnittsbestand der Tierliste herangezogen, falls nicht vorhanden der Stichtagsbestand. Änderungen nach dem 31.12.2020 werden nicht mehr berücksichtigt.

Betriebe ohne MFA: Es werden die entsprechenden Tierbestandszahlen aus dem VIS abgefragt.

7. Welche Tierkategorien aus der Tierliste werden herangezogen?

Bei Zuchtsauen:

Jungsauen, nicht gedeckt ab 50 kg LG (Kategorie Nr. 410)

Jungsauen, gedeckt ab 50 kg LG (Kategorie Nr. 415)

Ältere Sauen, nicht gedeckt ab 50 kg LG (Kategorie Nr. 420)

Ältere Sauen, gedeckt ab 50 kg LG (Kategorie Nr. 425)

- Je Betrachtungszeitraum wird die Anzahl der Zuchtsauen mit dem festgelegten Fördersatz je Monat multipliziert.

Bei Mastschweinen:

Jungschweine 32 bis 50 kg LG (Kategorie Nr. 390)

Mastschweine (auch ausgemerzte Zuchttiere) 50 bis 80 kg LG (Kategorie Nr. 395)

Mastschweine (auch ausgemerzte Zuchttiere) 80 bis 110 kg LG (Kategorie Nr. 400)

Mastschweine (auch ausgemerzte Zuchttiere) ab 110 kg LG (Kategorie Nr. 405)

- Bei Mastschweinen wird die Anzahl der Tiere mit dem Faktor 0,233 (entspricht den verkaufsfähigen Mastschweinen je Monat) und dem festgelegten Fördersatz je Monat multipliziert. Dabei werden 2,8 Umtriebe unterstellt.

8. Was ist, wenn ich in der Tierliste keine Angaben zum Schweinebestand gemacht habe?

Es ist jeder Betrieb verpflichtet, im Rahmen des Mehrfachantrag-Flächen korrekte Angaben in die Tierliste einzutragen. Wenn trotz Schweinehaltung keine Angaben zum Schweinebestand erfolgten, ist eine Förderung in diesem Rahmen ausgeschlossen.

9. Wie wird die Förderung für meinen Betrieb berechnet?

Die von der BAB pauschal für die Betriebszweige Zuchtsauenhaltung und Schweinemast berechneten Fördersätze je Betrachtungsmonat werden mit den Bestandszahlen ihres Betriebes (Mastschwein x 0,233) multipliziert. (Tierliste bzw. VIS)

10. Ich bin ein kombinierter Betrieb. Welche Unterstützung erhalte ich?

Ein kombinierter Betrieb erhält sowohl den Verlustersatz für den Betriebszweig Zuchtsauenhaltung als auch für den Betriebszweig Schweinemast.

11. Die Leistungsdaten meines Betriebes sind besser als die unterstellten 24 Ferkel pro Zuchtsau und Jahr oder die 2,8 Umtriebe in der Mast. Werde ich da nicht benachteiligt?

Eine einzelbetriebliche Beurteilung wäre sehr aufwändig und würde bei einem sehr leistungsstarken Betrieb sehr wahrscheinlich zu geringeren Verlusten und damit auch zu einem geringeren Verlustersatz führen.

12. Kann es sein, dass die Förderung bei sehr hoher Inanspruchnahme aus anderen Sektoren gekürzt wird?

Nach allen bisherigen Berechnungen und Schätzungen wäre eine solche Kürzung, wenn überhaupt, dann nur geringfügig.

13. Ist es bei einer möglichen Kürzung wichtig, den Antrag frühzeitig zu stellen?

Nein, alle Anträge, die innerhalb der Frist eingebracht werden, werden gleichbehandelt.

14. Es gab einen Bewirtschafterwechsel. Wer kann die Förderung beantragen und wem steht die Unterstützung zu?

Antragsteller kann nur der bei der AMA aktuell gemeldete Bewirtschafter sein. Dieser erhält auch den Verlustersatz für den gesamten Zeitraum.

15. Gibt es eine Untergrenze und eine Obergrenze je Betrieb?

Der Mindestauszahlungsbetrag beträgt 700 €. Dafür werden die Monate Oktober 2020 bis März 2021 herangezogen.

Der Maximalbetrag (maximale Förderhöhe) beträgt 100.000 €. Übersteigt der errechnete Förderbetrag 100.000 € wird der Verlustersatz auf den Maximalbetrag gekürzt.

Beispielberechnung

Beispiel für die 1. Auszahlung/Berechnung:

Landwirt hat nur Stichtagstierliste abgegeben

Es wurde kein Fixkostenzuschuss 800.000, kein Verlustersatz für direkt Betroffene, kein Ausfallsbonus und kein Umsatzerersatz II beantragt.

Tierkategorie	Anzahl	Faktor	Förder- satz Okt.	Förder- satz Nov.	Förder- satz Dez.	Betrag Okt.	Betrag Nov.	Betrag Dez.
Jungsauen gedeckt ab 50 kg LG	30	1	5,49	11,8	16,9	164,7	354	507
Ältere Sauen nicht gedeckt ab 50 kg LG	70	1	5,49	11,8	16,9	384,3	826	1183
Mastschweine (auch ausge- merzte Zucht- tiere) 80 bis 110 kg LG	100	0,233	11,55	8,54	13,48	269,12	198,98	314,08
						Summe Okt.–Dez.: 4.201,18		

Bei der 1. Tranche Ende April werden 4.201,18 € ausbezahlt.

Die Monate Jänner, Februar, März 2021 werden, vorbehaltlich der Genehmigung, mit der 2. Tranche ausbezahlt.

16. Unter Punkt 5. in der AMA Ausfüllanleitung und Merkblatt ist anzugeben, ob ich einen Ausfallsbonus oder Umsatzerstatt II beantragt habe oder beantragen werde. Um welche Förderungen handelt es sich dabei?

Dabei handelt es sich um Fördermaßnahmen, die von der COFAG abgewickelt werden.

Informationen dazu sind auf folgenden Websites verfügbar:

- COFAG-Ausfallsbonus (www.fixkostenzuschuss.at)
- COFAG-Lockdown-Umsatzerstatt II (www.umsatzerstatt.at/indirekt)

Sollten Sie überlegen, eine solche Förderung zu beantragen, bietet es sich mitunter an, mit der Antragstellung für den Verlustersatz Schweinehaltung zuzuwarten. Alle Anträge, die innerhalb der Frist eingebracht werden, werden gleichbehandelt.

Diese Förderungen schließen sich mit dem Verlustersatz Schweinehaltung aus, wenn sie den **antragsgegenständlichen Betriebszweig (mit-)umfassen** und für **denselben Betrachtungszeitraum** beantragt werden. **Der COFAG-Ausfallsbonus und/oder COFAG-Lockdown-Umsatzerstatt II kann nur von Unternehmen beantragt werden, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb erzielen.** Ein Ausschluss von der Förderung Verlustersatz Schweinehaltung ist in der Praxis daher nur bei einem gewerblichen Schweinehalter (Einkünfte aus Gewerbebetrieb) möglich, wenn er den COFAG-Ausfallsbonus und/oder COFAG-Lockdown-Umsatzerstatt II auch für diesen Gewerbebetrieb beantragt. Zusätzlich kommt es nur zum Ausschluss von

der Förderung Verlustersatz Schweinehaltung, wenn der COFAG-Ausfallsbonus und/oder COFAG-Lockdown-Umsatzersatz II für denselben Betrachtungszeitraum beantragt wird. Für alle Betrachtungszeiträume ohne Überschneidung ist eine Förderung Verlustersatz Schweinehaltung möglich.

17. In welchem Verhältnis steht dieser Verlustersatz zum Fixkostenzuschuss 800.000?

Im Falle der Beantragung und Gewährung eines Fixkostenzuschusses gem. VO über die Gewährung eines FKZ für denselben Betrachtungszeitraum ist dieser für die Obergrenze der Förderung im Rahmen dieses Verlustersatzes (€ 100.000) zu berücksichtigen.

Im Falle der Beantragung und Gewährung eines Fixkostenzuschusses gem. VO über die Gewährung eines FKZ für einen anderen Betrachtungszeitraum darf es insgesamt nicht zu einer Überschreitung des beihilferechtlichen Höchstbetrages nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens in Höhe von EUR 225.000 aus für die Landwirtschaft relevanten Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens kommen.

18. Ich habe für meinen Betrieb die aws-Investitionsprämie (COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen) beantragt. Muss ich diese Förderung unter Punkt 6. der AMA Ausfüllanleitung und Merkblatt angeben?

Die aws-Investitionsprämie fällt nicht unter Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens. Daher ist die aws-Investitionsprämie hier nicht anzugeben

19. Wozu dient die Angabe der Steuernummer(n) im Antragsformular?

Die Angabe der Steuernummer(n) dient dem Datenabgleich mit der COFAG (COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH).

Folgende Fördermaßnahmen der **COFAG** sind für den Datenabgleich relevant:

- Verlustersatz (www.fixkostenzuschuss.at)
- Fixkostenzuschuss 800.000 (www.fixkostenzuschuss.at)
- Ausfallsbonus (www.fixkostenzuschuss.at)
- Lockdown-Umsatzersatz II (www.umsatzersatz.at/indirekt)

Geprüft wird, ob eine der aufgezählten Fördermaßnahmen beantragt wurde. Beim COFAG-Fixkostenzuschuss 800.000 und COFAG-Verlustersatz dient der Datenabgleich darüber hinaus zur allfälligen Kürzung der Förderung bzw. zur Überprüfung des beihilferechtlichen Höchstbetrages.

20. Der Betrieb wird in Form einer GesbR geführt. Welche Steuernummern sind anzugeben?

Bei Personengemeinschaften (GesbR, Ehegemeinschaften) sind die Steuernummern aller beteiligten Partner anzugeben.

Die Angabe der Steuernummer(n) dient dem Datenabgleich mit der COFAG (COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH). Antragsteller bei der COFAG sind die GesbR-Gesellschafter. Zum Datenabgleich sind daher die Steuernummern der GesbR-Gesellschafter (zB Ehepartner) anzugeben. Die Steuernummer der Gesellschaft bürgerlichen Rechts muss nicht angegeben werden.

21. Was passiert, wenn es eine Steuernummer gibt, diese aber nicht bekannt ist?

Wenn sie nicht zur Abgabe einer Einkommensteuer-/Feststellungs- oder Körperschaftsteuererklärung verpflichtet sind und ihre Steuernummer nicht kennen, kann die Frage zur Steuernummer mit Nein beantwortet werden.

22. Ich bin mit mehreren Betriebszweigen anspruchsberechtigt (Schwein, Wein, ...). Kann die Förderuntergrenze durch Berücksichtigung mehrerer Betriebszweige erreicht werden?

Nein, die Förderuntergrenze gilt je Betriebszweig.

23. Betriebe ohne MFA: Ist es korrekt, dass sich der Betrieb für die Antragstellung bei eAMA neu registrieren muss? Beispiel: Die Schweinemast wurde als GmbH ausgegliedert, der Mastbetrieb stellt keinen MFA.

Ja

24. Ist es für den Verlustersatz Schweinehaltung relevant, ob ich einen Lockdown-Umsatzersatz November oder Dezember von der AMA (Buchschenk, Urlaub am Bauernhof) erhalten habe?

Nein. Da die Förderung nicht den Betriebszweig Schweinehaltung betrifft, ist diese beim Verlustersatz Schweinehaltung nicht zu berücksichtigen.

25. Ich habe für meinen Betrieb Zuschüsse aus dem Härtefallfonds (Ersatz von entgangenen Einkünften, z. B. Direktvermarktung) erhalten. Muss ich diese Förderung unter Punkt 6. beim Antrag angeben?

Diese Zuschüsse aus dem Härtefallfonds sind nicht anzugeben und werden nicht in Abzug gebracht.

26. Wie erfolgt die Berechnung der Beihilfensätze?

Die Voraussetzung für eine solche Entschädigung ist ein festgestellter Rückgang des Deckungsbeitrages von mind. 30 % zum Vergleichszeitraum des Vorjahres.

Diese Untergrenze wird für Schweinehalter jedenfalls in den Monaten Oktober bis Dezember 2020 erreicht. Für die Folgemonate wird sich das mit Vorlage der konkreten Zahlen und Berechnungen zeigen. Finanziell unterstützt werden 70% des Verlustes, also erzielter Deckungsbeitrag abzüglich der Fixkosten für einen bestimmten Monat.

Zur Berechnung des Förderbetrages im Detail:

Der Wert von 11,55 € gilt für ein im Oktober 2020 verkauftes Mastschwein.

Je Mastschwein gemäß Tierliste ergeben sich 0,233 verkaufsfähige Mastschweine pro Monat (2,8 Umtriebe pro Jahr dividiert durch 12)

Je Mastschwein gemäß Tierliste ergibt sich somit ein Betrag von $0,233 \times 11,55 + 0,233 \times 8,54 + 0,233 \times 13,48 = 7,82$ € für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2020.

27. Betriebsübernahme nach Abgabe des Mehrfachantrags (MFA) Flächen 2020

Sollte nach Abgabe des MFA Flächen 2020 von Betrieb A mit z.B. 40 Mastschweinen und Betrieb B mit 20 Mastschweinen eine Betriebsübernahme erfolgt sein; d.h.

Betrieb A übernimmt Betrieb B als Teilbetrieb, dann kann nur Betrieb A den Antrag auf Verlustersatz in der AMA stellen.

Die Tiere von Betrieb B können bei der Berechnung nicht automatisch berücksichtigt werden, da Betrieb B zum Zeitpunkt der MFA-Abgabe 2020 noch nicht in der Betriebsstruktur von Betrieb A enthalten war.

Das heißt, es werden nur 40 Mastschwein ausbezahlt.

Gibt es bereits bekannte Fälle, können diese vor Berechnungsbeginn der AMA übermittelt werden. Diese werden dann beurteilt und ggf. manuell korrigiert.

Werden die Fälle erst nach einer Berechnung bekannt, können diese im Rahmen eines Einspruchs über mail to: az@ama.gv.at gelöst werden.

Die Voraussetzung für eine solche Entschädigung ist ein festgestellter Rückgang des Deckungsbeitrages

28. Ankreuzen von einem oder mehreren Monaten bei Frage 5. Ausfallbonus und/oder Umsatzensatz II

Sollten Sie dies angekreuzt haben, ist eine Förderung für diese Monate im Rahmen des Verlustersatzes für die Schweinehaltung nicht möglich.

Seitens der AMA wird dies im Rahmen des Auszahlungsschreibens mitgeteilt (inklusive der betroffenen Monate).

Wurde das Kreuz irrtümlich oder unwissentlich gesetzt und in Wirklichkeit kein Ausfallbonus oder Umsatzensatz II beantragt oder der Antrag zurückgezogen, können Sie dies im Rahmen eines Einspruchs über mail to: az@ama.gv.at der AMA mitteilen.

Nach Prüfung der AMA können die Monate im Rahmen einer zweiten Auszahlung auch entsprechend berücksichtigt werden.

Wurde tatsächlich ein Ausfallbonus/Umsatzensatz II bei der COFAG beantragt, dieser aber abgelehnt, kann der Verlustersatz für die betreffenden Monate nur dann nachbezahlt werden, wenn der Antrag bei der COFAG zurückgezogen wird.

Hinweis: der Umsatzensatz II entspricht nicht dem Umsatzensatz, der bei der AMA für die Monate November und Dezember für Buschenschank und Urlaub am Bauernhof beantragt werden konnte. Der Umsatzensatz II ist über Finanz-Online zu beantragen.

Voraussetzung für eine solche Entschädigung ist ein festgestellter Rückgang des Deckungsbeitrages.
